

## Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindepardaments (EntschVO-KGP), Teilrevision

Antrag der Parlamentsleitung vom 16. Dezember 2025

---

### Antrag

Das Kirchgemeindepardament,

in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindepardaments vom 13. April 2022 in der Fassung vom 11. April 2024 (GeschO-KGP),

beschliesst:

- I. Die Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindepardaments vom 11. April 2024 (EntschVO-KGP) wird wie folgt geändert:
- 

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder des Kirchgemeindepardaments.

### Art. 2 Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Die an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Es werden folgende Sitzungsgelder für das Parlament ausgerichtet:

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden           | CHF 100                             |
| b) für jede weitere angebrochene Stunde        | CHF 50                              |
| c) <del>für Doppelsitzungen ab 4 Stunden</del> | <del>CHF 200</del> wird aufgehoben. |

<sup>3</sup> Es werden folgende Sitzungsgelder für die Parlamentsleitung und die Kommissionen ausgerichtet:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden    | CHF 150 |
| b) für jede weitere angebrochene Stunde | CHF 50  |

<sup>4</sup> Verrichtungen in besonderem Auftrag der Kommission bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchgemeindepardaments werden wie folgt entschädigt:

- |               |         |
|---------------|---------|
| a) halber Tag | CHF 200 |
| b) ganzer Tag | CHF 400 |

<sup>5</sup> Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung für das Personal der Landeskirche bzw. Kirchgemeinde.

<sup>6</sup> Für beigezogene Fachleute kann die Parlamentsleitung eine Entschädigung festlegen.

<sup>7</sup> ~~Das Präsidium~~ Der Vorsitz von Sitzungen von Kommissionen oder offiziellen Arbeitsgruppen wird mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

<sup>8</sup> Erfolgt die Protokollführung ausnahmsweise durch ein Kommissionsmitglied, so wird dafür ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.

### **Art. 3 Parlamentsmitglieder**

Die Mitglieder erhalten eine Grundentschädigung von CHF 500, womit die regulären Vor- und Nachbereitungen abgegolten sind.

### **Art. 4 Parlamentsleitung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Parlaments erhält zusätzlich eine Funktionszulage von CHF ~~5000~~ 8000 und eine Spesenpauschale von CHF 1000 pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Parlaments erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF ~~4200~~ 3000 pro Jahr.

### **Art. 5 Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF ~~4200~~ 3000 pro Jahr.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1500 pro Jahr.

<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Sachkommissionen erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 750 pro Jahr.

<sup>4</sup> Für eine Spezialkommission werden maximal die Ansätze gemäss Abs. 2 und 3 angewendet. Die Parlamentsleitung beschliesst auf Antrag der Spezialkommission.

### **Art. 6 Abschiedsgeschenk**

Bei Ausscheiden aus dem Parlament wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person und angefangener Amtsdauer ausgerichtet.

- 
- II. Diese Teilrevision der Entschädigungsverordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
  - III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindeordnung.
- 

### **Bericht**

Nachdem das Kirchgemeindepament am 26. Juni 2025 eine substantielle Erhöhung für die Entschädigung der Behörden, insbesondere für Kirchenpflege und Kirchenkreiskommissionen beschlossen hat, ist eine angemessene Erhöhung fürs Kirchgemeindepament angezeigt. Die Parlamentsleitung (PL) hat dazu Rückmeldungen aus allen Kommissionen ausgewertet; sie haben ergeben, dass in erster Linie die Arbeit der Kommissionen aufzuwerten sein wird. Die Tätigkeit in der Parlamentsleitung und den Kommissionen ist anspruchsvoller, insbesondere deren Vor- und Nachbereitung sind aufwendiger geworden. Die Weisungen der Kirchenpflege werden kritisch diskutiert, damit qualitativ gute Anträge dem Plenum vorgelegt werden können.

Im Gegensatz zur Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kanton Zürich sowie dem Kantonsrat und allen Parlamenten der politischen Gemeinden – es sind deren zwölf – hat das Kirchgemeindepament keine Fraktionen, welche die Anträge der Kommissionen vorab reflektieren können. Darum ist eine Erhöhung der Sitzungsgelder und der Grundentschädigungen angezeigt, und zwar verbunden mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl von 5 auf 7 in den Sachkommissionen (vergleiche separater Antrag).

Auf eine Erhöhung der Grundentschädigung für die Parlamentsmitglieder wird verzichtet, zumal die Präsenz an den Sitzungen – insbesondere im Vergleich mit allen Gemeindepamenten – seit längerem mangelhaft ist.

Die Parlamentsleitung hat erneut eine Auswertung der Versammlungen des Kirchgemeindepaments von 2020 bis 2025 vorgenommen:

## Absenzen

Jahr	Tag	anwesend	vakant
2025	30.10.	38	1
	18.09.	34	1
	26.06.	39	
	10.04.	41	
	27.02.	36	3
2024	19.12.	32	2
	31.10.	40	1
	19.09.	37	
	27.06.	35	1
	11.04.	38	
2023	08.02.	28	1
	21.12.	36	1
	26.10.	38	
	14.09.	33	1
	22.06.	34	2
2022	13.04.	36	1
	09.02.	34	2
	07.12.	34	2
	26.10.	38	1
	24.08.	32	1
2021	22.06.	39	1
	13.04.	35	
	02.02.	35	
	08.12.	38	
	27.10.	38	
2020	25.08.	32	1
	23.06.	40	1
	14.04.	34	
	03.02.	35	
	02.12.	40	
	23.09.	41	
	24.06.	40	
	20.05.	43	
	01.04.	abgesagt	
	29.01.	41	

Im Vergleich insbesondere zu den Parlamenten der politischen Gemeinden lässt die Präsenz weiterhin «zu wünschen übrig, ja sie ist peinlich gering, wenn nicht sogar geringschätzend gegenüber der Kirchgemeinde als Ganzes» (Präsident Philippe Schultheiss an der Sitzung vom 11. April 2024). Kein einziges Mal hat dieses Parlament vollzählig getagt. Das hat sich bis heute kaum verbessert, zumal krankheits- und unfallbedingte Absenzen in der Regel eine quantité négligeable sind. Sollte sich die Präsenz im Plenum verbessern, könnte eine Erhöhung dieser Grundentschädigung angezeigt sein.

Folgende Erfahrungen und Annahmen werden für ein Jahr getroffen:

Anzahl Sitzungen	CHF bisher	CHF neu
6 KGP 45 Mitglieder	27'000	27'000
12 PL 3 Mitglieder	4'800	7'200
10 RGPK 7 Mitglieder	8'000	12'000
6 DBK bisher 5, neu 7 Mitglieder	3'600	5'400
6 IMKO bisher 5, neu 7 Mitglieder	3'600	5'400
6 KLS bisher 5, neu 7 Mitglieder	3'600	5'400
4 SpezKo 7 Mitglieder	3'200	4'800
Grundentschädigung	22'500	22'500
Grundentschädigung PL	8'400	14'000
Grundentschädigung Präsi RGPK und SaKo	4'800	12'000
Grundentschädigung Mitglieder RGPK	0	9'000
Grundentschädigung Mitglieder SaKo	0	13'500
Total	86'300	138'200

Der Aufwand für diese Entschädigungen würde damit ca. 0,12 Prozent (1,2 Promille) des Aufwands der Kirchgemeinde als Ganzes von ca. CHF 117 Mio. pro Jahr entsprechen. Wird die Mitgliederzahl für die drei Sachkommissionen (DBK, IMKO und KLS) nicht erhöht, reduziert sich der Aufwand entsprechend.

---

Referentin: Sabine Ziegler

Parlamentsleitung (PL)  
Präsidentin Karin Schindler  
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 19. Dezember 2025